



---

## Inhaltsverzeichnis

Ehrenordnung des Landkreises Rostock.....	2
Beschlüsse 5. Sitzung des Kreistages am 25. Februar 2015 .....	5
Beschlüsse 6. Sitzung des Kreistages am 29. April 2015.....	6
Öffentliche Bekanntmachung der Genehmigung der Satzung und der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Hellbach-Conventer Niederung“ .....	7
Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Trebel“ .....	24
1. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Wasser- und Bodenverbandes „Trebel“ vom 22.04.2015 .....	36

---

### Impressum

Herausgeber: Landkreis Rostock  
Landrat Sebastian Constien  
Am Wall 3-5  
18273 Güstrow  
Telefon 03843/ 755-0  
info@lkros.de

Redaktion: Pressestelle  
Kay-Uwe Neumann  
Am Wall 3-5  
18273 Güstrow  
Telefon 03843/ 755-12002  
kay-uwe.neumann@lkros.de

Das Amtsblatt mit den öffentlichen Bekanntmachungen erscheint im Internet unter <http://www.landkreis-rostock.de/bekanntmachungen>.

**Nächste Ausgabe: 29. Mai 2015** (Redaktionsschluss für die nächste Ausgabe: 26. Mai 2015)

### **Bezugsmöglichkeiten**

Druckexemplare des Amtsblattes liegen in der Kreisverwaltung in Güstrow, Am Wall 3-5, 18273 Güstrow und in der Nebenstelle in Bad Doberan, August-Bebel-Straße 3, 18209 Bad Doberan in der Poststelle/Information, Haus I zur kostenlosen Mitnahme bereit.

Nachfragen zu kostenpflichtigem Einzelbezug und Abonnement sowie elektronischem Abo über die Pressestelle, Am Wall 3-5, 18273 Güstrow, Tel.: 03843/ 755-12002.



## **Ehrenordnung des Landkreises Rostock**

Der Landkreis Rostock verfügt über ein vielfältiges und intensives ehrenamtliches Engagement seiner Einwohnerinnen und Einwohner in allen Lebensbereichen. Als Basis einer demokratischen Gesellschaft gilt es, dieses ehrenamtliche Engagement auch künftig zu erhalten und weiterzuentwickeln. Dazu gehört die Würdigung und Anerkennung ehrenamtlich tätiger Einwohnerinnen und Einwohner.

Vor diesem Hintergrund erlässt der Kreistag des Landkreises Rostock mit Beschluss vom 29.04.2015 folgende Ehrenordnung:

### **§ 1 Grundsätze**

(1) Der Landkreis Rostock ehrt seine Einwohnerinnen und Einwohner sowie verdienstvolle Persönlichkeiten durch die Verleihung der Ehrenmedaille in Gold oder der Ehrenmedaille in Silber nebst dazugehöriger Urkunde.

(2) Die Vornahme einer Ehrung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

### **§ 2 Ehrenmedaille in Gold**

(1) Die Ehrenmedaille in Gold (8 Karat) ist die höchste Ehrung des Landkreises Rostock. Sie wird verliehen an Persönlichkeiten, die sich durch ihr Engagement herausragender Weise um die Entwicklung des Landkreises Rostock verdient gemacht haben.

(2) Die Verleihung erfolgt auf der Grundlage von Vorschlägen, über die der Kreisausschuss in nichtöffentlicher Sitzung entscheidet. Vorschlagsberechtigt sind die Landrätin/der Landrat, die Kreistagspräsidentin/der Kreistagspräsident sowie alle Fraktionen des Kreistages.

(3) Die Anzahl der Ehrungen mit der Ehrenmedaille in Gold ist auf zwei Ehrungen im Jahr begrenzt. Ausnahmen sind aus besonderem Anlass möglich.

### **§ 3 Ehrenmedaille in Silber**

(1) Die Ehrenmedaille in Silber (925er Sterlingsilber) wird verliehen an Persönlichkeiten, die sich durch eine ehrenamtliche Tätigkeit im sozialen, kulturellen und sportlichen Bereich in besonderer Weise im Landkreis Rostock engagiert haben.

(2) Über die Verleihung entscheidet die Landrätin/der Landrat. Sie erfolgt zu besonderen Anlässen.



(3) Soll die Verleihung im Rahmen des jährlichen Kreisempfanges (§ 4) vorgenommen werden, entscheidet hierüber auf der Grundlage einer Vorschlagsliste der Kreisausschuss in nichtöffentlicher Sitzung. Vorschlagsberechtigt ist die gesamte Öffentlichkeit. Hierzu erfolgt in der Regel drei Monate vor der Verleihung ein öffentlicher Aufruf. Der Vorschlagende hat seine Kontaktdaten und im Falle des Vorschlags durch eine juristische Person eine Kontaktperson sowie die Personendaten der zu ehrenden Person mit Angaben zu bereits erhaltenen Ehrungen nebst Begründung des Vorschlags einzureichen. Die Vorschläge werden durch die Kreisverwaltung gesammelt und dem Kreisausschuss zur Entscheidung vorgelegt. Die Anzahl der Ehrungen mit der Ehrenmedaille in Silber aus diesem Anlass ist auf zehn Ehrungen begrenzt. Ausnahmen sind aus besonderem Anlass möglich.

#### **§ 4 Form der Verleihung, jährlicher Kreisempfang**

(1) Die Verleihung erfolgt durch die Landrätin/den Landrat und die Kreistagspräsidentin/den Kreistagspräsidenten in der Regel im Rahmen des jährlichen Kreisempfanges. Die Laudatio für die Ehrung mit der Ehrenmedaille in Gold hält der Vorschlagende. Im Übrigen werden die zu ehrenden Personen und die wesentlichen Inhalte ihres ehrenamtlichen Engagements benannt.

(2) Das jährlich zu ehrende besondere Engagement soll sich in einem durch den Kreisausschuss auf Vorschlag des Präsidiums des Kreistages zu bestimmenden thematischen Rahmen halten, der gleichzeitig das Motto des jährlichen Kreisempfangs bildet. Die Regelung des § 3 Absatz 2 bleibt hiervon unberührt.

#### **§ 5 Aberkennung der Ehrung**

Die Aberkennung einer Ehrung ist in begründeten Fällen durch Beschluss des Kreisausschusses in nichtöffentlicher Sitzung möglich.

#### **§ 6 Inkrafttreten**

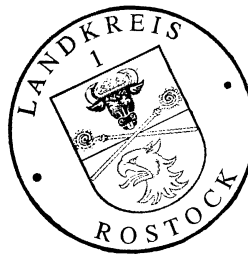
(1) Die Ehrenordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Ehrenordnung tritt die bisherige Ehrenordnung des Landkreises Rostock vom 05. September 2012 außer Kraft.



Ausgefertigt am: 30.04.2015

Sebastian Constien  
Landrat



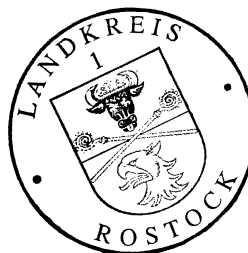
Dienstsiegel

Bekanntmachungshinweis:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Güstrow, den 30.04.2015

Sebastian Constien  
Landrat



Dienstsiegel



## Beschlüsse

### 5. Sitzung des Kreistages am 25. Februar 2015

Beschluss Nr.: 57-5-2015	Antrag SPD-Fraktion - Abberufung von Herrn Dr. Ernst Schmidt von seiner Funktion als Mitglied des Kreisausschusses
Beschluss Nr.: 58-5-2015	Antrag SPD-Fraktion - Wahl von Herrn Dr. Heinze als Mitglied des Kreisausschusses
Beschluss Nr.: 59-5-2015	Benennung des stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrates der Flughafen Rostock-Laage-Güstrow GmbH
Beschluss Nr.: 60-5-2015	Antrag der Fraktion DIE LINKE zur Änderung des Entwurfs zur Neufassung der Hauptsatzung des Landkreises Rostock
Beschluss Nr.: 61-5-2015	Antrag der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN zur Änderung des Entwurfs zur Neufassung der Hauptsatzung des Landkreises Rostock
Beschluss Nr.: 62-5-2015	Neufassung Hauptsatzung des Landkreises Rostock
Beschluss Nr.: 63-5-2015	Schule mit dem Förderschwerpunkt „Lernen“ Güstrow – Namensgebung
Beschluss Nr.: 64-5-2015	Einstellung der HH-Mittel für den Ausbau der Kreisstraße DBR K 12, 5.BA (Tannenweg) in den Haushalt 2015
Beschluss Nr.: 65-5-2015	Antrag der CDU-Fraktion – Festsetzung des Termins für die Wahl des 3. Beigeordneten
Beschluss Nr.: 66-5-2015	Antrag der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN – Die Besetzung der freiwerdenden Stelle des 3. Beigeordneten des Landkreises Rostock wird öffentlich ausgeschrieben und Beschluss über den Ausschreibungstext
Beschluss Nr.: 67-5-2015	Antrag der CDU-Fraktion – Keine Aufnahme von Windenergieanlagen und Sandabbauflächen in das Landesraumordnungsentwicklungsprogramm
Beschluss Nr.: 68-5-2015	Direktvergabe nach Art. 5 Abs.2 der EU VO 1370 /2007 an das kommunale Verkehrsunternehmen Regionalbus Rostock GmbH, Abschluss eines Öffentlichen Dienstleistungsauftrages (ÖDA)



## Beschlüsse

### 6. Sitzung des Kreistages am 29. April 2015

Beschluss Nr.: 69-6-2015	Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Landkreises Rostock der Haushaltsjahre 2015 und 2016	Zustimmung
Beschluss Nr.: 70-6-2015	Besetzung eines noch offenen Platzes im Kreissenorenbeirat Landkreis Rostock	Zustimmung
Beschluss Nr.: 71-6-2015	Abschluss einer Vereinbarung zwischen dem Landkreis Rostock und dem Land Mecklenburg-Vorpommern zum Umfang der Jugendförderung gemäß § 6 Abs. 2 Kinder- und Jugendförderungsgesetz M-V (KJfG) für die Jahre 2016 bis 2018	Zustimmung
Beschluss Nr.: 72-6-2015	Ehrenordnung für den Landkreis Rostock	Zustimmung
Beschluss Nr.: 73-6-2015	Vorschlagslisten für die ehrenamtliche Richterinnen/Richter des Obergerichtes M-V	Zustimmung
Beschluss Nr.: 74-6-2015	Vorschlagsliste für die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter des Verwaltungsgerichts Schwerin	Zustimmung
Beschluss Nr.: 75-6-2015	Vorschlagsliste für die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter der Sozialgerichtsbarkeit M-V	Zustimmung
Beschluss Nr.: 76-6-2015	Antrag der Kreistagsmitglieder W. Wehrmann, T. Preuss, W. Ehrke: Erarbeitung einer schriftlichen Stellungnahme bezüglich der Problematik Ferienwohnungen	Ablehnung
Beschluss Nr.:77-6-2015	Antrag des Kreistagsmitgliedes A. Wasner: Sofortige Beendigung der Verhandlungen zum geplanten transatlantischen Freihandels-Abkommen „TTIP“	Ablehnung



## **Öffentliche Bekanntmachung der Genehmigung der Satzung und der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Hellbach-Conventer Niederung“**

**Bekanntmachung des Landrates des Landkreises Rostock als Aufsichtsbehörde vom 23.04.2015**

### **I. Genehmigung**

Aufgrund des Antrages des Verbandsvorstehers vom 19.02.2015 wurde die Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Hellbach-Conventer Niederung“, welche durch die Verbandsversammlung am 18.02.2015 beschlossen worden ist, mit Genehmigungsbescheid vom 20.04.2015, Az.: 151103\_55\_15 gemäß § 58 Abs.2 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. S. 405) zuletzt geändert am 15.05.2001 (BGBl. S. 1578), durch den Landrat des Landkreises Rostock als Aufsichtsbehörde genehmigt.

Gemäß § 58 Abs.2 S.2 WVG wird die nachstehende Satzung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

### **II. Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Hellbach - Conventer Niederung“**

#### **§ 1 Name, Sitz, Rechtsform, Verbandsgebiet**

(1) Der Verband führt den Namen Wasser und Bodenverband "Hellbach - Conventer Niederung". Er hat seinen Sitz in Kröpelin. Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht des Landrates des Landkreises Rostock.

(2) Der Verband ist ein auf der Grundlage des § 1 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG vom 4. August 1992, GVOBl. M-V 1992, S. 458, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2008, GVOBl. M-V S. 499) gegründeter Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes (WVG vom 12. Februar 1991, BGBl. I S. 405, zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zur Änderung des Wasserverbandsgesetz vom 15. Mai 2002, BGBl. I S. 1578). Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst.

(3) Das Verbandsgebiet umfasst das Einzugsgebiet der Conventer Niederung, des Kleinen und des Großen Hellbaches, des Weidbaches und der Küste.



## § 2 Aufgaben

(1) Der Verband hat folgende gesetzliche Aufgaben:

1. Gewässerunterhaltung, dazu gehören

- a) Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung (§ 39 (1) 1 WHG).
- b) Vornahme von Maßnahmen des Maßnahmenprogramms, die von den Unterhaltungspflichtigen aufgrund einer Rechtsverordnung umzusetzen sind (§ 130 a (4) LWaG).
- c) Unterhaltung und Betrieb der Anlagen, die der Abführung des Wassers dienen (§ 62 LWaG).

2. Bau und Unterhaltung von Deichen und anderen Anlagen zur Sicherung des Hochwasserabflusses, soweit dies im Interesse des Wohls der Allgemeinheit erforderlich ist und das Hochwasser von oberirdischen Gewässern ausgeht (§ 73 (1) Nummer 2 LWaG).

3. Bau, Unterhaltung und Wiederherstellung von Deichen, die ausschließlich dem Schutz landwirtschaftlicher Flächen gegen Hochwasser und Sturmflut dienen (§ 83 (3) LWaG).

(2) Der Verband hat folgende durch Satzung zusätzlich übernommene Aufgabe (§ 2 WVG i.V.m § 4 GUVG):

Durchführung des Gewässerausbaus im Auftrag seiner Mitgliedsgemeinden (§ 68 (1) Nummer 2 LWaG) oder anderer Mitglieder. Der Verband erfüllt diese Aufgabe grundsätzlich nur im Auftrag der jeweils bevorteilten Mitgliedsgemeinden im Verbandsgebiet und nach vollständiger Bereitstellung der dafür erforderlichen finanziellen Mittel. Die Verbandsversammlung beschließt über die Annahme des Auftrages. Die erforderlichen Mittel umfassen auch alle weiteren Kosten der Maßnahme, wie Folgekosten (z.B. Nachsteuerungskosten, Erfolgskontrolle, Reparaturkosten innerhalb der Zweckbindungsfrist der Fördermittel) und eventuelle Rückforderungskosten.

## § 3 Mitglieder

(1) Mitglieder des Verbandes sind:

1. Die Eigentümer von Grundstücken, wenn sie den Nachweis erbracht haben, dass Ihre Grundstücke nicht der Grundsteuerpflicht unterliegen (dingliche Mitglieder).
2. Die Gemeinden mit allen übrigen Flächen.

(2) Die Mitglieder sind in einem Mitgliederverzeichnis eingetragen, welches vom Verband aufgestellt und auf dem Laufenden gehalten wird.





(3) Die Mitgliedschaft nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 beginnt mit der Aufnahme in das Mitgliederverzeichnis.

#### **§ 4 Unternehmen, Plan**

Zur Erfüllung seiner Aufgaben nach § 2 hat der Verband die notwendigen Arbeiten vorzunehmen. Dieses Unternehmen ergibt sich aus dem jeweils zum 01.01. eines Jahres aufzustellenden Anlagenverzeichnis, den Ergebnissen der Gewässerschauen und weiter den Erfordernissen im Rahmen der Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben.

#### **§ 5 Verbandsschau**

(1) Der Verband führt jährlich eine öffentliche Verbandsschau gemäß § 44 Absatz 1 WVG durch. Die Verbandsschau ist im Schauplan geregelt. Der Schauplan enthält Ort, Zeit und die Schaubezirke. Die Bekanntmachung des Schauplanes richtet sich nach § 21 Abs. 1 dieser Satzung.

(2) Das Verbandsgebiet ist in 6 Schaubezirke eingeteilt. Die Änderung der Schaubezirke wird durch die Verbandsversammlung beschlossen.

(3) Die Schaubezirke gliedern sich wie folgt nach Wassereinzugsgebieten:

- Schaubezirk 1: Conventer Niederung I
- Schaubezirk 2: Conventer Niederung II
- Schaubezirk 3: Fulgenbach/Kühlungsborn
- Schaubezirk 4: Unterer Hellbach/Salzhaff
- Schaubezirk 5: Oberer Hellbach I
- Schaubezirk 6: Oberer Hellbach II

(4) Die Verbandsversammlung wählt die Schaubeauftragten für den Zeitraum von fünf Jahren. Näheres regelt die Wahlordnung für die Wahl der Schaubeauftragten.

(5) Der Vorstand oder ein von ihm bestimmter Schaubeauftragter leitet die Verbandsschau (§ 44 (2) WVG). Bei Verhinderung leitet der Geschäftsführer (§ 57 WVG) die Verbandsschau.



## **§ 6 Organe**

Die Organe des Verbandes sind die Verbandsversammlung und der Vorstand.

## **§ 7 Verbandsversammlung**

(1) In der Verbandsversammlung ist jedes Mitglied mit einer natürlichen Person vertreten. Wird das Mitglied nicht durch den gesetzlichen Vertreter vertreten, so hat der Vertreter seine Vertretungsbefugnis schriftlich nachzuweisen.

(2) Bei juristischen Personen des öffentlichen Rechts können unter Nachweis der Teilnahmebefugnis mehrere Personen teilnehmen. Die Stimmenabgabe eines Mitgliedes hat gemäß § 15 Absatz 2 WVG übereinstimmend zu erfolgen.

(3) Die Verbandsversammlung hat über den § 47 WVG und § 53 WVG hinaus folgende Aufgaben:

1. Entscheidungen über Ausnahmen nach § 8 Abs. 8
2. Bestätigung des Schriftführers und Stimmzähler
3. Beschluss über Geschäftsordnungen der Verbandsversammlung und die Wahlordnung
4. Beschluss über Aufwandsentschädigung und Sitzungsgeld für ehrenamtlich Tätige.

## **§ 8 Sitzungen der Verbandsversammlung**

(1) Die Verbandsversammlung ist das oberste Organ des Verbandes. Die Sitzung der Verbandsversammlung findet regelmäßig, grundsätzlich mindestens aber einmal jährlich, statt.

(2) Der Vorstandsvorsteher lädt die Verbandsmitglieder mit mindestens zweiwöchiger Frist zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen beträgt die Ladungsfrist 3 Tage. In der Ladung ist darauf hinzuweisen. Der Vorstandsvorsteher lädt ferner die Vorstandsmitglieder und die Aufsichtsbehörde ein. Die Mitarbeiter der Geschäftsstelle nehmen an der Verbandsversammlung teil.

(3) Der Vorstandsvorsteher und die Vorstandsmitglieder haben kein Stimmrecht, es sei denn, sie vertreten ein Verbandsmitglied.



(4) Die Stimmenzahl entspricht dem Beitragsverhältnis. Jeweils 1.000 angefangene Beitragseinheiten ergeben eine Stimme. Kein Mitglied hat mehr als zwei Fünftel aller Stimmen.

(5) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Zehntel aller Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind. Ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen ist sie beschlussfähig, wenn wegen derselben Tagesordnung bereits zu einer nicht beschlussfähigen Verbandsversammlung geladen war; in der Ladung ist auf die unbedingte Beschlussfähigkeit hinzuweisen.

(6) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmen gefasst, Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen sind unbeachtlich. Entsprechend § 58 (1) WVG werden Beschlüsse zur Änderung der Verbandsaufgaben mit einer Mehrheit von zwei Dritteln gefasst.

(7) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Beschlüsse sind in das Beschlussbuch einzutragen. Die Niederschrift und jede Eintragung in das Beschlussbuch ist vom Vorsteher und einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben. Die Niederschrift wird in der Geschäftsstelle des Verbandes zur Einsichtnahme durch die Mitglieder ausgelegt.

(8) Die Verbandsversammlungen sind nicht öffentlich.

(9) Über die Teilnahme von geladenen Gästen sowie Dritten entscheidet die Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen.

(10) Die Verbandsversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

### **§ 9 Zusammensetzung des Vorstandes**

(1) Der Vorstand besteht aus 7 ehrenamtlich tätigen Personen. Der Vorstandsvorsitzende ist der Verbandsvorsteher. Ein Vorstandsmitglied ist stellvertretender Verbandsvorsteher. Beim Ausfall des stellvertretenden Verbandsvorstehers übernimmt das jeweils an Lebensjahren älteste Vorstandsmitglied diese Funktion.

(2) Vorstandsmitglieder können nur Personen sein, die die Voraussetzung eines wählbaren Bürgers zu den Kommunalwahlen erfüllen und deren Wohnsitz sich in einer Mitgliedsgemeinde befindet.



### **§ 10 Amtszeit und Wahl des Vorstandes**

- (1) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 5 Jahre.
- (2) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Beendigung der Amtszeit aus dem Vorstand aus, so ist auf der nächsten Sitzung der Verbandsversammlung für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied zu wählen.
- (3) Die Wahl des Vorstandes, des Verbandsvorstehers sowie des Stellvertretenden Verbandsvorstehers richtet sich nach der von der Verbandsversammlung beschlossenen Wahlordnung für die Vorstandswahl.

### **§ 11 Sitzungen des Vorstandes**

- (1) Der Vorstandsvorsitzende lädt die Vorstandsmitglieder mit mindestens zweiwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. In der Ladung ist darauf hinzuweisen.
- (2) Im Jahr sind mindestens drei Sitzungen abzuhalten.
- (3) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift wird jedem Vorstandsmitglied zugeschickt. Die Niederschrift ist vom Vorsteher und einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben.
- (4) Die Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekannt werdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes über die Verschwiegenheitspflicht.

### **§ 12 Beschließen im Vorstand**

- (1) Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Verbandsvorstehers.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.



(3) Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist er beschlussfähig, wenn in der Ladung mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird. Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied dem Verfahren widerspricht.

(4) Die Beschlüsse sind in der Niederschrift festzuhalten. Die Beschlüsse sind in das Beschlussbuch einzutragen. Die Eintragung in das Beschlussbuch ist vom Vorsteher und einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben.

### **§ 13 Aufgaben des Vorstandes**

(1) Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte, zu denen die Verbandsversammlung nicht durch Gesetz oder durch diese Satzung berufen ist, insbesondere:

1. die Entscheidung über die Mitgliedschaft in anderen Organisationen und Vereinigungen,
2. die Feststellung des Vorliegens und des Wegfalls der Voraussetzungen nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 und die Veranlassung der Eintragung und Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis,
3. die Entscheidung über Rechtsmittelverfahren,
4. die Vorentscheidung über die Vorhabensträgerschaft des Verbandes bei Gewässerausbaumaßnahmen nach § 2 Absatz 2 Nummer 1
5. die Vertretungsbefugnis in gerichtlichen Verfahren nach § 15 dieser Satzung,
6. die Entscheidung über die Hebung von Säumniszuschlägen,
7. die Verwendung der Rohrleitungsrücklage.

(2) Der Vorstand ist Dienstvorgesetzter aller Dienstkräfte des Verbandes. Er trifft die für die Grundsätze der Organisation, der Zusammenarbeit, des Geschäftsgangs und der einzelnen Befugnisse des Geschäftsführers verbindliche Regelungen, insbesondere durch Geschäftsordnung und Geschäftsverteilungsplan.

### **§ 14 Geschäftsführung, Dienstkräfte**

(1) Der Vorstand hat für die ordnungsgemäße Geschäftsführung des Verbandes einen Geschäftsführer zu bestellen.

(2) Der Geschäftsführer ist zuständig für die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Der Geschäftsführer ist befugt, Verträge bis zu einem Wert von 10.000 Euro (zzgl. der gültigen Mehrwertsteuer) abzuschließen.



(3) Für die Durchführung des Verbandsunternehmens stellt der Vorstand die erforderlichen Dienstkräfte ein. Die Vergütung richtet sich, außer für geringfügig Beschäftigte, nach den Tätigkeitsmerkmalen des öffentlichen Dienstes (TVöD - VKA in der jeweils gültigen Fassung bzw. nachfolgenden Tarifverträgen). Die Aufgabenverteilung in der Geschäftsstelle regelt der Geschäftsverteilungsplan.

### **§ 15 Gesetzliche Vertretung des Verbandes**

(1) Der Verbandsvorsteher vertritt gemeinsam mit einem Vorstandsmitglied den Verband gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Der Geschäftsführer kann nach jeweiligem Beschluss im Vorstand gemeinsam mit einem Vorstandsmitglied den Verband gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

### **§ 16 Aufwandsentschädigung, Sitzungsgeld, Reisekosten**

(1) Für seine ehrenamtliche Tätigkeit erhält der Verbandsvorsteher eine Aufwandsentschädigung und Reisekostenerstattung.

(2) Die Vorstandsmitglieder erhalten bei Wahrnehmung ihres Amtes Sitzungsgeld und Fahrtkostenerstattung/Wegestreckenentschädigung.

(3) Die Schaubeauftragten erhalten bei Wahrnehmung ihres Amtes im Rahmen der Verbandsschauen Schaugeld.

(4) Die Höhe der Aufwandsentschädigung und des Sitzungs- und Schaugeldes werden im Rahmen der Beschlussfassung zum Haushalt von der Verbandsversammlung festgesetzt. Die Fahrtkostenerstattung/Wegestreckenentschädigung richten sich nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetz (LRKG M-V) in der jeweils gültigen Fassung.

### **§ 17 Entlastung des Vorstandes**

Nach Eingang der Prüfungsbemerkungen der Prüfstelle zur Jahresrechnung stellt der Vorstand die Vollständigkeit und Richtigkeit der Rechnungen fest. Er legt sie und den Bericht der Prüfstelle mit seiner Stellungnahme der Verbandsversammlung vor. Diese beschließt über die Entlastung des Vorstandes.



### **§ 18 Verbandsbeiträge**

(1) Verbandsbeiträge sind öffentliche Abgaben. Ein Widerspruch gegen einen Beitragsbescheid hat keine aufschiebende Wirkung (§ 80 VwGO).

(2) Die Verbandsmitglieder haben dem Verband die Geldbeiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und seiner Verbindlichkeiten und zu seiner ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.

(3) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß zu machen und den Verband bei notwendigen Feststellungen zu unterstützen. Veränderungen sind unverzüglich, spätestens bis zum 31.10. des laufenden Geschäftsjahres dem Verband mitzuteilen. Diese werden bei der Veranlagung im Folgejahr wirksam.

(4) Der Beitrag eines Mitgliedes wird durch den Verband geschätzt, soweit das Mitglied seinen Verpflichtungen nach Abs. 3 nicht oder nicht rechtzeitig nachgekommen ist.

(5) Für die Verbandsmitglieder, die nach §3 Abs. 1 Nr. 1 dieser Satzung in das Mitgliederverzeichnis aufgenommen sind, beginnt mit dem Zeitpunkt der Aufnahme die Beitragspflicht.

### **§ 19 Beitragsverhältnis**

(1) Grundlage für die Ermittlung des Beitragsverhältnisses sind § 3 GUVG und die Anlage 1 als Bestandteil dieser Satzung.

(2) Die Ermittlung des Beitrages für die Unterhaltung der Gewässer nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 a) richtet sich nach Anlage 1, Teil 1 Abschnitt A. Die Unterhaltung nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 a) dient an ausgebauten Gewässern dem Erhalt des Ausbauzustandes und an natürlichen oder naturnahen Gewässern dem Erhalt des erforderlichen Maßes des Abflussvermögens und der Gewässerstruktur.

(3) Für die Erschwernis der Unterhaltung der Gewässer können besondere Beiträge in Höhe der tatsächlichen Kosten, die pauschaliert werden können, erhoben werden. Näheres regelt die Veranlagungsregel in der Anlage 1 zur Satzung. Die Erhebung von Erschwernisbeiträgen unterbleibt, wenn der Verwaltungsaufwand zur Ermittlung der Erschwernisbeiträge unverhältnismäßig hoch im Vergleich gegenüber den voraussichtlichen zu hebenden Erschwernisbeiträgen ist.



(4) Das Beitragsverhältnis für die Vornahme von Maßnahmen des Maßnahmenprogramms, die von den Unterhaltungspflichtigen aufgrund einer Rechtsverordnung umzusetzen sind (§ 130 a (4) LWaG und § 2 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b der Satzung), richtet sich nach Anlage 1 Teil 2.

(5) Das Beitragsverhältnis für die Unterhaltung von Schöpfwerken, die nur einem Teil der Mitglieder Vorteil gewähren, regelt sich nach Anlage 1 Teil 3 der Veranlagungsregel.

(6) Das Beitragsverhältnis für die Unterhaltung und den Ausbau von Deichen und andere Anlagen zur Sicherung des Hochwasserabflusses (§ 73 LWaG), die nur einem Teil der Mitglieder Vorteil gewähren, regelt sich nach Anlage 1 Teil 4 der Veranlagungsregel.

(7) Das Beitragsverhältnis für zusätzlich übernommene Aufgaben nach § 2 Absatz 2 richtet sich nach Anlage 1 Teil 5.

### **§ 20 Hebung**

(1) Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage dieser Satzung durch Beitragsbescheid. Der Beitragsbescheid ist zu begründen. Jedem Mitglied ist auf Verlangen Einsicht in die seine Belange betreffenden Unterlagen zu gewähren.

(2) Die Verbandsversammlung beschließt die Hebesätze im Rahmen der Beschlussfassung über den Haushaltsplan.

(3) Der Anspruch auf den Beitrag entsteht am 1. Januar jeden Jahres. Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

(4) Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu zahlen. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand. Der Säumniszuschlag beträgt eins vom Hundert des rückständigen Beitrages für jeden angefangenen Monat ab vierzehn Tage nach Fälligkeit.

(5) Soweit es für die Durchführung des Unternehmens und die Verwaltung des Verbandes notwendig ist, erhebt der Verband von den Verbandsmitgliedern Vorausleistungen auf die Verbandsbeiträge nach folgendem Maßstab:

1. Für Verwaltungs- und Unterhaltungsleistungen in Höhe eines Drittels des Vorjahresbeitrages für die Unterhaltungsleistungen.





2. Im Bereich der Ausbaumaßnahmen für die entsprechende Maßnahme in Höhe bis zum geschätzten Gesamtbeitrag der Maßnahme.

3. Für weitere durch Satzung zusätzlich übernommene Aufgaben nach § 2 in Höhe bis zum geschätzten Gesamtbeitrag zur Erfüllung dieser Aufgabe.

### **§ 21 Bekanntgaben und Bekanntmachungen**

(1) Bekanntgaben des Verbandes an seine Mitglieder erfolgen in Form eines geschlossenen einfachen Briefes oder auf der für die Mitglieder zugänglichen Internetseite, soweit diese Satzung nicht anderes bestimmt.

(2) Öffentliche Bekanntmachungen, zu denen der Verband aufgrund von Gesetz oder durch diese Satzung verpflichtet ist, erfolgen entsprechend der jeweils gültigen Hauptsatzung der Mitgliedsgemeinden, in deren Bereich sich der Gegenstand der Bekanntmachung auswirkt.

(3) Die im Wasserverbandsgesetz vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen der Verbandssatzung und die Genehmigung der Verbandssatzung erfolgen entsprechend § 3 AG WVG.

### **§ 22 Zustimmung zu Geschäften**

Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde zur Aufnahme von Darlehen, die über einen Betrag von 100.000 Euro hinausgehen und zur Änderung der Satzung.

Im Übrigen gilt § 75 WVG.

### **§ 23 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 im gesamten Verbandsgebiet in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Verbandes vom 17.12.2001 zuletzt geändert mit der 1.

Änderungssatzung vom 21.11.2011 einschließlich ihrer Anlagen außer Kraft.



## Anlage 1:

### Veranlagungsregel zur Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Hellbach - Conventer Niederung“

Teil 1: Ermittlung der Beiträge für die Pflege der Gewässer zweiter  
Ordnung;  
Aufgabe nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a dieser Satzung

#### Abschnitt A

#### Ermittlung des allgemeinen Beitrages

##### 1.1 Begriffserklärung

###### a) Allgemeiner Beitrag

Grundlage für die Ermittlung des allgemeinen Beitrages sind die beitragspflichtige Fläche des Mitgliedes im Verbandsgebiet und die Nutzungsarten der Grundstücke. Die Ermittlung dieser Fläche erfolgt einmal jährlich laut ALB-bzw. ALKIS-Datenabruf des Vorjahres der Beitragshebung.

###### b) Nutzungsartenfaktoren

Der Nutzungsartenfaktor trägt dem unterschiedlichen Vorteil aus der Gewässerunterhaltung Rechnung, der sich aus der Nutzungsart der Flächen ergibt. Die Ermittlung der Nutzungsartenfaktoren erfolgt nach den Angaben des Liegenschaftskatasters (ALB) zu den Nutzungsarten. Weicht für ein Flurstück die tatsächliche Nutzung von der im Liegenschaftskataster (ALB) registrierten Nutzungsart ab, so wird für die Bemessung des Beitrags die im Liegenschaftskataster (ALB) registrierte Nutzungsart zu Grunde gelegt.

Die jeweiligen Faktoren ergeben sich aus der Anlage 2 zu dieser Satzung. Für Naturschutzgebiete mit der Nutzungsart ALB Gebäude und Freifläche wird ein Nutzungsartenfaktor von 1,0 festgesetzt. Für Nutzungsarten, die nicht in der Anlage 2 zu dieser Satzung aufgeführt sind, gilt der Nutzungsartenfaktor 1,0.

###### c) GesamtBE

Die Gesamtbeitragseinheiten (GesamtBE) des Mitgliedes ist die Summe der Beitragseinheiten, die für die jeweiligen Nutzungsarten ermittelt werden.

###### d) Hebesatz

Der Hebesatz in Euro/BE wird jährlich durch die Verbandsversammlung mit dem Haushaltsplan beschlossen.



## 1.2 Berechnung

Der allgemeine Beitrag (AB) des einzelnen Mitgliedes berechnet sich wie folgt:

$$AB = \text{GesamtBE (in BE)} \times \text{Hebesatz (in € / BE)}$$

Die GesamtBE ist die Summe der Beitragseinheiten, die für die jeweiligen Nutzungsarten in Ansatz gebracht werden. Die Beitragseinheiten für die jeweilige Nutzungsart berechnen sich wie folgt:

$$\text{BE je Nutzungsart} = \text{Fläche Nutzungsart (in ha)} \times \text{Nutzungsartenfaktor}$$

Der Mindestbeitrag je Mitglied beträgt eine Beitragseinheit.

## **Abschnitt B**

### **Erschwernisse (§3 Absatz 1 Satz 2 GUVG) in Verbindung mit §19 Absatz 3 dieser Satzung**

#### 1. Grundsätze

1.1 Entsteht dem Verband bei der Gewässerunterhaltung ein Mehraufwand, weil ein Grundstück in seinem Bestand besonders gesichert werden muss oder weil eine Anlage in, an oder über dem Gewässer sie erschwert, so wird dieser Mehraufwand durch den Verband erst dann erhoben, wenn die Gesamtsumme aller Erschwernisse 10 % der Gesamtausgaben der Gewässerunterhaltung überschreitet.

1.2 Der Mehraufwand wird mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde auch von Nichtmitgliedern erhoben, wenn der Mehraufwand dem Eigentümer des Grundstücks oder der Anlage zugerechnet werden kann (Verursacher). Die Erhebung erfolgt per Beitragsbescheid. Es gelten § 28 Absätze 3 und 4 WVG.

1.3 Auf eine Erhebung des Mehraufwands wird verzichtet, wenn der Mindestbetrag je Verursacher einen Betrag von 300,00 Euro nicht überschreitet. Im Übrigen richtet sich die Ermittlung des Beitrages nach § 30 Absatz 1 Satz 2 WVG.

#### 2. Erschwernistatbestände

Erschwernistatbestände sind insbesondere:



- 2.1 Einleitung von Abwasser
- 2.2 Anlagen in, an und über Gewässern (z.B. Staue, Wehre, Durchlässe)
- 2.3 Gewässerbenutzungen
- 2.4 Handarbeit
- 2.5 Spezialmaschinen
- 2.6 Spezialverfahren

**Teil 2: Beiträge für die Erfüllung von Anforderungen und Vornahme von Maßnahmen des Maßnahmenprogramms, die von den Unterhaltungspflichtigen aufgrund einer Rechtsverordnung umzusetzen sind (§ 130 a (4) LWaG); Aufgabe nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b dieser Satzung**

Die Entwicklung eines Gewässers umfasst besondere Maßnahmen, die der Erreichung des Bewirtschaftungszieles des Gewässers dienen und keine unmittelbar abflusserhaltende Auswirkung haben. Dieses sind insbesondere Maßnahmen des Maßnahmenprogramms, die von den Unterhaltungspflichtigen umzusetzen sind (besondere Maßnahmen nach § 130a Absatz 4 LWaG).

Gehen die Aufwendungen für diese Maßnahmen über das normale Maß der abflusserhaltenden Unterhaltung hinaus und vermitteln sie den Gemeinden keine Vorteile, können vom bevorteilten bzw. verursachenden Mitglied gesonderte Beiträge entsprechend der tatsächlichen Kosten gehoben werden.

**Teil 3: Beiträge für Unterhaltung und Betrieb der Anlagen gemäß § 62 LWaG, die der Abführung des Wassers dienen (Schöpfwerke); Aufgabe nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c dieser Satzung**

Die bevorteilte Fläche eines Schöpfwerkes besteht aus dem Einzugsgebiet. Die Schöpfwerksanlagen und die jeweiligen Einzugsgebiete werden durch den Verband in einem Anlagenkataster geführt. An den Kosten für Betrieb und Unterhaltung eines Schöpfwerkes haben sich die Mitglieder zu beteiligen, die einen Vorteil vom Schöpfwerksbetrieb haben. Die Ermittlung des Beitrags erfolgt hektargleich für die bevorteilte Fläche je Schöpfwerk.



**Teil 4: Unterhaltung von Deichen im Sinne der §§ 73 und 83 LWaG;  
Aufgabe nach § 2 Absatz 1 Nummer 2 dieser Satzung**

Die bevorteilte Fläche eines Deiches besteht aus der Fläche, die vom Deich geschützt wird (Polderfläche). Die Deichanlagen und die jeweiligen Polderflächen werden durch den Verband in einem Anlagenkataster geführt. An den Kosten für die Unterhaltung eines Deiches haben sich die Mitglieder zu beteiligen, die einen Vorteil vom Deich haben. Die Ermittlung des Beitrags erfolgt hektargleich für die bevorteilte Fläche je Deich.

**Teil 5: Zusätzlich übernommene Aufgaben nach § 2 Absatz 2 dieser Satzung**

Die Kosten für den Gewässerausbau trägt das Mitglied, welches den Verband mit der Durchführung der Ausbaumaßnahme beauftragt. Wird die Maßnahme von mehreren Gemeinden beauftragt, so verteilen sich die Kosten auf die Mitglieder, deren Flächen von der Maßnahme bevorteilt werden. Mit der ingenieurtechnischen Vorbereitung der Maßnahme sind die bevorteilten Flächen zu ermitteln. Diese Flächen werden mit den tatsächlich anfallenden Kosten des Ausbaus hektargleich belastet.

Gleiches gilt für den Ausbau von Anlagen im Gewässer im Sinne § 62 LWaG, die der Abführung des Wassers dienen (Schöpfwerke).

**Anlage 2:**

**Nutzungsarten zur Satzung  
des Wasser- und Bodenverbandes „Hellbach - Conventer Niederung“**

<b>NA ALB</b>	<b>Nutzung ALB (Beschreibung)</b>	<b>Nutzungsartenfaktor</b>
21-010	Gebäude- und Freifläche -Feldvergleich erforderlich-	3,5
21-040	Erholungsfläche -Feldvergleich erforderlich-	1,5
21-070	Waldfläche -Feldvergleich erforderlich-	0,5
21-080	Wasserfläche -Feldvergleich erforderlich-	0,5
21-090	Flächen anderer Nutzung -Feldvergleich erforderlich-	1
21-110 bis 21-299	Gebäude- und Freifläche	3,5
21-310 bis 21-319	Betriebsfläche Abbauland	1
21-320 bis 21-329	Betriebsfläche Halde	1
21-330 bis 21-339	Betriebsfläche Lagerplatz	3,5
21-340 bis 21-349	Betriebsfläche Versorgungsanlage	3,5
21-350 bis 21-359	Betriebsfläche Entsorgungsanlage	3,5
21-360 bis 21-362	Betriebsfläche Ungenutzt	1
21370	Betriebsfläche unbenutzbar	1
21-410 bis 21-419	Sportfläche	1,5
21-420 bis 21-429	Grünanlage	1
21-430	Campingplatz	1,5
21-510 bis 21-594	Verkehrsfläche	3,5
21-610 bis 21-614	Ackerland	1
21-620 bis 21-622	Grünland	1
21-630 bis 21-632	Gartenland	1
21-640	Weingarten	1
21-650	Moor	1
21-660	Heide	0,5



NA ALB	Nutzung ALB	Nutzungsartenfaktor
21-670 bis 21-672	Obstanbaufläche	1
21-680	Landwirtschaftliche Betriebsfläche	1
21-690	Brachland	0,5
21-710 bis 21-760	Waldfläche	0,5
21-810 bis 21-813	Fluss	0,1
21-820 bis 21-822	Kanal	0,1
21-830 bis 21-832	Hafen	0,1
21-840	Bach	0,1
21-850	Graben	0,1
21860 bis 21-869	See	0,5
21-870 bis 21-872	Küstengewässer	0
21-880	Teich, Weiher	0,5
21-890	Sumpf	0,5
21-910 bis 21-919	Übungsgelände	1
21-920 bis 21-929	Schutzfläche	1
21-930 bis 21-939	Historische Anlage	1
21-940 bis 21-943	Friedhof	1
21-950 bis 21-959	Unland	0,5
21-960	Trockengraben	1

Die vorstehende Satzung wurde mit Genehmigungsverfügung vom 20.04.2015 vom Landkreis Rostock gemäß § 58 Abs. 2 Wasserverbandsgesetz (WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. S. 405), zuletzt geändert am 15.05.2001 (BGBl. S. 1578) genehmigt.

Kröpelin, den 22.04.2015

gez.  
Detlef Kurreck  
Verbandsvorsteher



Bekanntmachung des Landrates des Landkreises Vorpommern-Rügen als Untere Rechtsaufsichtsbehörde des Wasser- und Bodenverbandes „Trebel“ gemäß § 58 Absatz 2 Wasserverbandsgesetz.

## **Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Trebel“**

### **§ 1**

#### **Name, Sitz, Rechtsform, Verbandsgebiet**

- (1) Der Verband führt den Namen „Wasser- und Bodenverband „Trebel“. Er hat seinen Sitz in Grimmen. Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht des Landrates des Landkreises Vorpommern- Rügen. Der Verband führt das kleine Landessiegel.
- (2) Der Verband ist ein auf der Grundlage des § 1 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG vom 4. August 1992, GOVBl. M-V 1992, S. 458, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2008, GVOBl. M-V S. 499) gegründeter Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes (WVG vom 12. Februar 1991, BGBl. I S. 405, zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zur Änderung des Wasserverbandsgesetzes vom 15. Mai 2002, BGBl. I S. 1578) Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst.
- (3) Das Verbandsgebiet umfasst gemäß Anlage zu § 1 GUVG das Einzugsgebiet von Trebel und Blinde Trebel.  
Die Übersichtskarte zum Grenzverlauf des Verbandsgebietes Trebel sowie eine Übersicht der zum Verbandsgebiet zählenden Gemeinden und Gemeindegebietsteile ist auf der Internetseite des Verbandes unter [www.wbv-trebel.wbv-mv.de](http://www.wbv-trebel.wbv-mv.de) einzusehen.

### **§ 2**

#### **Aufgaben**

Der Verband hat folgende Aufgaben:

1. Unterhaltung der in seiner Unterhaltungslast befindlichen Gewässer zweiter Ordnung sowie Unterhaltung und Betrieb der dazugehörigen Anlagen nach Maßgabe des § 39 Wasserhaushaltsgesetz (WHG vom 31. Juli 2009, BGBl. 1, S. 2585 ff, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. November 2014, BGBl. I S. 1724) in Verbindung mit § 62 Wassergesetz des Landes Mecklenburg- Vorpommern (LWaG vom 30. November 1992, GVOBl. M-V 1992, S. 669, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4. Juli 2011, GVOBl. M-V S. 759,765).





2. Bau und Unterhaltung von Deichen und anderen Anlagen zur Sicherung des Hochwasserabflusses, welche im Interesse des Wohls der Allgemeinheit erforderlich sind, gemäß § 73 Abs. 1 Nr. 2 LwaG. Die Durchführung der Aufgabe richtet sich nach § 72 LwaG.
3. Die Durchführung des Gewässerausbaues, insbesondere naturnaher Rückbau der Gewässer zweiter Ordnung und der dazugehörigen Anlagen nach Maßgabe des § 67 WHG i.V. m. § 68 LwaG, nur im Auftrag der bevorteilten Mitglieder im Verbandsgebiet und nach vollständiger Bereitstellung der dafür erforderlichen finanziellen Mittel.
4. Die Übernahme weiterer Aufgaben entsprechend § 2 WVG kann durch die Verbandsversammlung beschlossen werden.

### **§ 3 Mitglieder**

(1) Die Mitglieder des Verbandes sind:

1. Die Eigentümer von Grundstücken, wenn sie den Nachweis erbracht haben, dass Ihre Grundstücke nicht der Grundsteuerpflicht unterliegen (dingliche Mitglieder)
2. Die Gemeinden mit allen übrigen Flächen.

(2) Die Mitglieder sind in einem Mitgliederverzeichnis eingetragen, welches vom Verband geführt und den jeweiligen Verhältnissen ständig angepasst wird.

(3) Die Mitgliedschaft nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 beginnt mit der Aufnahme in das Mitgliederverzeichnis.

### **§ 4 Unternehmen, Plan**

Zur Erfüllung seiner Aufgaben nach § 2 hat der Verband die notwendigen Arbeiten an den Gewässern und Anlagen vorzunehmen. Dieses Unternehmen ergibt sich aus dem jeweils zum 01.01. eines Jahres aufzustellenden Anlagenverzeichnis, dem Gewässerunterhaltungsplan, den Ergebnissen der Gewässerschau sowie weiteren Erfordernissen im Rahmen der gesetzlichen Aufgabenerfüllung.

### **§ 5 Verbandsschau**

(1) Der Verband führt jährlich eine öffentliche Verbandsschau durch. Der Schauplan ist gemäß § 27 Abs. (2) dieser Satzung ortsüblich bekannt zu machen.



(2) Das Verbandsgebiet ist in folgende Schaubezirke eingeteilt:

Schaubezirk 1	Poggendorfer Trebel
Schaubezirk 2	Kronhorster Trebel
Schaubezirk 3	Müggenwalder Mühlenbach/ Ibitz
Schaubezirk 4	Blinde Trebel
Schaubezirk 5	Tribseeser Niederung/ Tangrimbach
Schaubezirk 6	Roter Brückengraben/ Ibitz
Schaubezirk 7	Neuer Burggraben/ Gräben aus Barkholz und Beestland

Die Lage der Schaubezirke ist auf der Internetseite des Verbandes unter [www.wbv-trebel.wbv-mv.de](http://www.wbv-trebel.wbv-mv.de) einzusehen.

(3) Jede Mitgliedskommune bestimmt einen Schaubeauftragten. Diese werden von der Verbandsversammlung für die Dauer entsprechend der Amtszeit des Vorstandes (§10 dieser Satzung) gewählt.

(4) Der Vorstandsvorsteher oder ein Vorstandsmitglied nehmen die Aufgabe des Schauührers wahr. Bei Verhinderung des Schauführers nach Satz 1 übernimmt der Geschäftsführer die Schauführung.

## **§ 6 Organe**

Die Organe des Verbandes sind die Verbandsversammlung (Versammlung der Mitglieder) und der Vorstand.

## **§ 7 Zusammensetzung und Aufgaben der Verbandsversammlung**

- (1) In der Verbandsversammlung ist jedes Mitglied mit einer natürlichen Person ständig vertreten. Wird das Mitglied nicht durch den gesetzlichen Vertreter vertreten, so hat der Vertreter seine Vertretungsbefugnis nachzuweisen.
- (2) Bei juristischen Personen des öffentlichen Rechts können unter Nachweis der Vertretungsbefugnis mehrere Personen teilnehmen. Die Stimmenabgabe eines Mitgliedes hat gemäß § 15 Absatz 2 WVG übereinstimmend zu erfolgen.
- (3) Über die Aufgaben des § 47 WVG hinaus hat die Verbandsversammlung folgende Aufgaben:
  1. Entscheidungen über Ausnahmen nach § 8 Abs. 7 Satz 2 dieser Satzung
  2. Entscheidungen nach § 19 Abs. 7 dieser Satzung
  3. Festsetzung des Schaugeldes für Schaubeauftragte, Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgeld für ehrenamtlich Tätige



## **§ 8**

### **Sitzungen der Verbandsversammlungen**

- (1) Der Verbandsvorsteher lädt die Verbandsmitglieder mit mindestens zweiwöchiger Frist zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es einer Frist von mindestens drei Tagen entsprechend §§ 170 und 29 Absatz 3 Kommunalverfassung M-V, in der Ladung ist darauf hinzuweisen. Der Verbandsvorsteher lädt ferner die Vorstandsmitglieder und die Aufsichtsbehörde ein.
- (2) Der Verbandsvorsteher und die Vorstandsmitglieder haben kein Stimmrecht, es sei denn, sie vertreten ein Verbandsmitglied.
- (3) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Zehntel aller Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind. Ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen ist sie beschlussfähig, wenn zum zweiten Mal wegen desselben Gegenstandes geladen und darauf in der Ladung hingewiesen ist. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist sie beschlussfähig, wenn alle Mitglieder dem Verfahren zustimmen.
- (4) Die Stimmenzahl entspricht dem Beitragsverhältnis. Jeweils 1.000 angefangene Beitragseinheiten ergeben eine Stimme. Kein Mitglied hat mehr als zwei Fünftel aller Stimmen.
- (5) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst. Die einfache Mehrheit ist erreicht, wenn die Anzahl der Ja- Stimmen die der Nein- Stimmen übersteigt. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- (6) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift sowie die Beschlüsse sind vom Verbandsvorsteher und einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben. Die Niederschrift und die Beschlüsse werden jedem Mitglied zugeschickt.
- (7) Die Verbandsversammlungen sind nicht öffentlich. Über Ausnahmen entscheidet die Verbandsversammlung.

## **§ 9**

### **Zusammensetzung des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand besteht nominell aus sieben ehrenamtlich tätigen Personen.
- (2) Der Vorstandsvorsitzende ist gemäß § 52 Abs. 1 Satz 2 WVG der Verbandsvorsteher. Der Stellvertreter des Vorstandsvorsitzenden ist stellvertretender Verbandsvorsteher. Eine weitere Vertretung findet nicht statt.
- (3) Vorstandsmitglieder können nur Personen sein, die Voraussetzungen eines wählbaren Bürgers nach § 6 Kommunalwahlgesetz M-V zu den Kommunalwahlen in den Mitgliedsgemeinden erfüllen.



### **§ 10 Amtszeit des Vorstandes**

- (1) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 5 Jahre.
- (2) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Beendigung der Amtszeit aus dem Vorstand aus, so ist auf der nächsten Verbandsversammlung für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied zu wählen.
- (3) Die Wahl des Vorstandes, des Verbandsvorstehers sowie des Stellvertretenden Verbandsvorstehers richtet sich nach der von der Verbandsversammlung beschlossenen Wahlordnung.

### **§ 11 Sitzungen des Vorstandes**

- (1) Der Vorstandsvorsitzende lädt die Vorstandsmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist, in der Ladung ist darauf hinzuweisen. Wer am Erscheinen gehindert ist, teilt dies unverzüglich dem Vorstandsvorsitzenden mit.
- (2) Im Jahr sind mindestens **zwei** Sitzungen zu halten.

### **§ 12 Beschließen im Vorstand**

- (1) Der Vorstand bildet seinen Willen nach der einfachen Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (2) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst: Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- (4) Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist er beschlussfähig, wenn er zum zweiten Mal wegen desselben Gegenstandes geladen hat und darauf in dieser Ladung hingewiesen wurde. Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied dem Verfahren widerspricht.
- (5) Die Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Vorsitzenden und einem weiterem Vorstandsmitglied zu unterschreiben ist.



### **§ 13 Aufgaben des Vorstandes**

- (1) Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder durch diese Satzung die Verbandsversammlung berufen ist.
- (2) Der Vorstand ist Dienstvorgesetzter aller Dienstkräfte des Verbandes. Er beschließt die für die Grundsätze der Organisation der Verwaltung des Verbandes notwendigen verbindlichen Regelungen, insbesondere durch Geschäftsordnung und Geschäftsverteilungsplan.

### **§ 14 Geschäftsführung/ Dienstkräfte**

- (1) Der Vorstand hat für die ordnungsgemäße Geschäftsführung des Verbandes einen Geschäftsführer zu bestellen.
- (2) Der Geschäftsführer ist zuständig für die Geschäfte der laufenden Verwaltung.
- (3) Für die Durchführung des Verbandsunternehmens stellt der Vorstand die erforderlichen Dienstkräfte ein. Die Vergütung richtet sich, außer für geringfügig Beschäftigte, nach den Tätigkeitsmerkmalen des öffentlichen Dienstes (BAT-O und BMT-O – übergeleitet in den TVöD- VKA in der jeweils gültigen Fassung bzw. nachfolgenden Tarifverträgen).

### **§ 15 Gesetzliche Vertretung des Verbandes**

- (1) Der Verbandsvorsteher vertritt gemeinsam mit einem Vorstandsmitglied den Verband gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Der Geschäftsführer kann nach jeweiligem Beschluss im Vorstand gemeinsam mit einem Vorstandsmitglied den Verband gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

### **§16 Aufwandsentschädigung, Sitzungsgeld, Fahrkostenerstattung**

- (1) Für seine ehrenamtliche Tätigkeit erhält der Verbandsvorsteher sowie der stellvertretende Verbandsvorsteher eine Aufwandsentschädigung.
- (2) Die Vorstandsmitglieder erhalten bei Wahrnehmung ihres Amtes Sitzungsgeld und Fahrkostenerstattung/ Wegestreckenentschädigung.
- (3) Die Schaubeauftragten erhalten, bei Wahrnehmung ihres Amtes im Rahmen der jährlich stattfindenden Verbandsschauen Schaugeld.



- (4) Die Höhe der Aufwandsentschädigung, des Sitzungs- und Schaugeldes werden von der Verbandsversammlung im Rahmen der Beschlussfassung zum Haushalt festgesetzt. Die Fahrkostenerstattung / Wegstreckenentschädigung richten sich nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetz (LRKG M-V) in der jeweils gültigen Fassung.

### **§ 17**

#### **Entlastung des Vorstandes**

Nach Eingang der Prüfbemerkungen der Prüfstelle zur Jahresrechnung stellt der Vorstand die Richtigkeit der Rechnungen fest. Er legt die Jahresrechnung und seinen Bericht der Verbandsversammlung vor, die über die Entlastung des Vorstandes beschließt.

### **§ 18**

#### **Verbandsbeiträge**

- (1) Die Verbandsmitglieder haben dem Verband die Geldbeiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und seiner Verbindlichkeiten und zu seiner ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.
- (2) Die Verbandsbeiträge sind öffentliche Abgaben im Sinne der §§ 28 und 29 des WVG in Verbindung mit § 80 Abs. 2 Ziffer 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO vom 21. Januar 1960, BGBl. I 1960,17 in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991, BGBl. I S. 686, zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 8. Juli 2014, BGBl. I S. 890).
- (3) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß zu machen und den Verband bei notwendigen Feststellungen zu unterstützen. Veränderungen sind unverzüglich, spätestens bis zum 30. September des laufenden Geschäftsjahres dem Verband mitzuteilen, damit sie im Folgejahr bei der Veranlagung wirksam werden.
- (4) Unbeschadet dessen wird der Beitrag eines Mitgliedes nach pflichtgemäßem Ermessen durch den Verband geschätzt, wenn
- a) das Mitglied die Bestimmungen des Abs. 3 verletzt hat,
  - b) es dem Verband ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist, den Beitrag des Mitgliedes zu ermitteln.

### **§ 19**

#### **Beitragsverhältnis**

- (1) Grundlage für die Ermittlung des Beitragsverhältnisses sind § 3 GUVG und die Veranlagungsregel sowie die Übersicht über die Zusammenfassung der Nutzungsarten und Zuordnung der Nutzungsartenfaktoren. Diese sind als Anlage 1 und 2 Bestandteil dieser Satzung.



- (2) Für die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung gemäß § 2 Abs. 1 dieser Satzung wird ein Beitrag (allgemeiner Beitrag) erhoben. Der allgemeine Beitrag dient des Weiteren zur Deckung der anfallenden Verwaltungskosten.
- (3) Der Mindestbeitrag je Mitglied beträgt eine Beitragseinheit.
- (4) Für Erschwernisse bei der Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung und Anlagen können nach Maßgabe des § 3 Absatz 1 Satz 2 GUVG M-V besondere Beiträge vom betroffenen Mitglied in Höhe der tatsächlichen Kosten, die pauschalisiert werden können, erhoben werden. Näheres ist in der Anlage 1 Punkt 1.2 dieser Satzung geregelt.
- (5) Für die Unterhaltung und den Ausbau von Deichen und Schöpfwerken, die nur einem Teil der Mitglieder Vorteile gewähren, ist das Beitragsverhältnis aus den tatsächlich entstehen- den Kosten nach der bevorteilten Fläche hektargleich zu ermitteln.
- (6) Für den Ausbau von Gewässern und Anlagen zweiter Ordnung werden gesonderte Beiträge erhoben (Ausbaubeiträge). Die Ausbaubeiträge verteilen sich auf die Mitglieder, deren Flächen von der Maßnahme bevorteilt werden.
- (7) Über die Durchführung und die Finanzierung von naturnahem Rückbau von Gewässerstrecken und dazugehörigen Anlagen über Sonderbeiträge entscheidet, wenn diese überwiegend ökologischen und landschaftspflegerischen Zielen dienen, die Verbandsversammlung.

## **§ 20**

### **Beitragsbuch, Hebung**

- (1) Auf Grundlage der Anlage 1 und 2 dieser Satzung ist ein Beitragsbuch zu erstellen. Es enthält die Berechnung der Beitragseinheiten für jedes Mitglied nach § 19 Abs. 1 dieser Satzung.
- (2) Der das jeweilige Mitglied betreffende Auszug des Beitragsbuches wird dem Mitglied zur Kenntnis übergeben. Jedem Mitglied ist auf Verlangen Einsicht in die seine Belange betreffenden Unterlagen zu gewähren.
- (3) Das Beitragsbuch wird geändert, wenn sich die ihm zugrunde liegenden tatsächlichen oder rechtlichen Umstände geändert haben.
- (4) Der Verband hebt die Beiträge der einzelnen Mitglieder anhand des Beitragsbuches und der von der Verbandsversammlung beschlossenen Beitragssätze durch einen Beitragsbescheid.
- (5) Der Anspruch auf den festgesetzten Beitrag entsteht am 1. Januar jeden Jahres. Der Beitrag wird vier Wochen nach bekannt werden des Beitragsbescheides fällig.
- (6) Wenn ein Mitglied seinen Beitrag nicht rechtzeitig zahlt, wird ein Säumniszuschlag erhoben. In Härtefällen und aus Gründen der Billigkeit kann von der Hebung ganz oder teilweise abgesehen werden. Über das Vorliegen dieser Voraussetzung entscheidet der Vorstand. Der Säumniszuschlag beträgt eins vom Hundert des rückständigen Beitrages für jeden angefangenen Monat ab sechs Tage nach Fälligkeit.



## § 21

### Vorausleistungen auf Verbandsbeiträge

Soweit es für die Durchführung des Unternehmens und die Verwaltung des Verbandes notwendig ist, erhebt der Verband von den Verbandsmitgliedern Vorausleistungen auf die Verbandsbeiträge nach folgendem Maßstab:

1. Für Verwaltungs- und Unterhaltungsleistungen in Höhe der Hälfte des Vorjahresbetrages für die Unterhaltungsleistungen,
2. im Bereich des Ausbaus für die entsprechende Maßnahme in Höhe des voraussichtlichen Gesamtbeitrages der Maßnahme.

## § 22

### Benutzung von Grundstücken für das Unternehmen

- (1) Die Vertreter des Verbandes bzw. dessen beauftragte Dritte sind berechtigt, Grundstücke im Verbandsgebiet zu betreten und zu benutzen, soweit dies für die Durchführung der Verbandsaufgaben erforderlich ist. Der Verband darf die für das Unternehmen notwendigen Stoffe (Steine, Erde, Rasen usw.) von diesen Grundstücken entnehmen, soweit sie land- und forstwirtschaftlich genutzt werden oder Unland oder Gewässer sind, wenn nicht gesetzliche oder aufsichtsbehördliche Vorschriften entgegenstehen.
- (2) Die Benutzung von Grundstücken, die öffentlichen Zwecken dienen, bedarf der Zustimmung der zuständigen Verwaltungsbehörde, soweit sie nicht durch Rechtsvorschrift zugelassen ist. Die Zustimmung darf nur versagt werden, soweit eine Beeinträchtigung der öffentlichen Zwecke nicht durch entsprechende Maßnahmen ausgeglichen werden kann.
- (3) Zur Durchführung seines Unternehmens kann der Verband zweckentsprechende Maschinen einsetzen. Die Grundstückseigentümer und Grundstücksnutzer haben dafür Sorge zu tragen, dass diese Maschinen – gleich welcher Art – auf den zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstücken arbeiten können. Die Grundstückseigentümer und Grundstücksnutzer haben dieses nach vorheriger Ankündigung zu dulden. Die entsprechende Baufreiheit ist vom Anlieger zu gewährleisten. Ufergrundstücke dürfen nur so bewirtschaftet werden, dass die Unterhaltung der Gewässer nicht beeinträchtigt wird. Dies gilt auch für Grundstücke an, über verrohrten Gewässern, die der Verband zu unterhalten hat.
- (4) Die Eigentümer, Nutzer, Anlieger und Hinterlieger haben das Mähgut sowie Aushubboden aus den Gewässern aufzunehmen bzw. zu verwerten.





### § 23

#### Anlagen, die das Verbandsunternehmen berühren

- (1) Neben den Gewässern gilt ein beidseitiger Uferbereich von 7,00 m von der oberen Böschungskante als besonders zu schützen.
- (2) Innerhalb der in Abs. 1 genannten Schutzbereiche dürfen bauliche und sonstige Anlagen (auch feste Einfriedungen), die nicht standortgebunden oder wasserwirtschaftlich erforderlich sind, nicht errichtet werden. Bäume, Sträucher und Hecken sind nur so zu pflanzen, dass maschinelle Unterhaltungsarbeiten nicht erschwert werden.
- (3) Die Grundstückseigentümer oder –nutzer, deren Grundstücke an eine vom Verband zu unterhaltende Anlage grenzen, haben Weidegrundstücke so einzufrieden, dass sie das Weidevieh von den Uferstreifen und Böschungen fernhalten. Die Zäune müssen in der Regel mindestens einen Abstand von 0,80 m von der Böschungsoberkante haben und dürfen eine Höhe von 1,00 m nicht überschreiten. Sie dürfen die Unterhaltung nicht erschweren. Querzäune müssen mit Hecköffnungen von mindestens 4,00 m Durchfahrbreite versehen sein. Der Hecköffnungsverschluss muss in seiner Handhabbarkeit ein zügiges Durchführen der Unterhaltung gewährleisten.
- (4) Dräusläufe, die in die vom Verband zu unterhaltenden Gewässer einmünden, sind so anzulegen und zu markieren, dass sie bei den Unterhaltungsarbeiten nicht beschädigt werden und diese nicht hemmen. Art und Umfang der Markierungen sind mit dem Verband abzustimmen.
- (5) Die Errichtung, wesentliche Veränderung und Beseitigung von baulichen Anlagen im Schutzbereich entsprechend Abs. 1 bedarf grundsätzlich einer Genehmigung durch die untere Wasserbehörde und ist vor Beantragung mit dem Verband abzustimmen. Dies gilt für alle baulichen Anlagen an, in, unter und über Gewässern. Die Anlagen sind entsprechend der wasserrechtlichen Genehmigung zu erstellen und zu unterhalten.

### § 24

#### Verschwiegenheitspflicht

Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer sowie Personen im Sinne des § 14 dieser Satzung sind verpflichtet über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekannt werdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren. Im Übrigen bleiben die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes M-V über die Verschwiegenheitspflicht unberührt.



### **§ 25 Zustimmung zu Geschäften**

- (1) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde zur Aufnahme von Darlehen, die über einen Betrag von 100.000,- € hinausgehen.
- (2) Die weiteren Bestimmungen von § 75 WVG bleiben unberührt.

### **§ 26 Satzungsänderung**

- (1) Für Beschlüsse über Änderung der Satzung genügt die Mehrheit der anwesenden Stimmen. Der Beschluss über eine Änderung der Aufgaben des Verbandes bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen gemäß § 58 WVG.
- (2) Die Änderung der Satzung bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Sie ist von der Aufsichtsbehörde entsprechend § 3 des 2. Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände Wasserverbandsausführungsgesetz vom 4. August 1992, AGWVG, GVOBl. M-V S 458, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung Wasserrechtlicher und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften vom 22. November 2001 - 2. WWVRÄndG, GVOBl. M-V S.448) bekannt zu machen.

### **§ 27 Bekanntmachungen**

- (1) Die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen bzw. Satzungsänderungen erfolgen gemäß § 3 des 2. Gesetzes zur Änderung wasserrechtlicher und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften (2. Wasserrechts- und Wasserverbandsrechtsregelungsänderungsgesetz - WWVRÄnd.G) vom 22. November 2001 (GVOBl. M-V S. 448) über die Aufsichtsbehörde in denen die Mitgliedskommunen gelegen sind.
- (2) Weitere Bekanntmachungen, insbesondere Termine der Gewässerschauen des Verbandes sowie der Beginn der jährlichen Unterhaltungsarbeiten können darüber hinaus in den Kommunen, auf die sich der Verband erstreckt, nach dem für die Kommune geltenden Vorschriften über ortsübliche Bekanntmachungen veröffentlicht werden.



**§ 28  
Inkrafttreten**

Diese Satzung mit den Anlagen 1 und 2 tritt rückwirkend zum **01.01.2013** in Kraft.

Die vorstehende Satzung wurde von der Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 22. April 2015 beschlossen.

Grimmen, 22.04.2015

gez. Dr. Schnepfer  
Verbandsvorsteher  
Genehmigungsvermerk:

gez. Niedermeyer  
Vorstandsmitglied

Die vorstehende Satzung wurde mit Verfügung vom 24. April 2015 gemäß § 58 Abs. 2 WVG durch den Landrat des Landkreises Vorpommern- Rügen als Untere Rechtsaufsicht genehmigt.

Ausgefertigt am: 29. April 2015

gez. Dr. Schnepfer  
Verbandsvorsteher

gez. Niedermeyer  
Vorstandsmitglied



Bekanntmachung des Landrates des Landkreises Vorpommern-Rügen als Untere Rechtsaufsichtsbehörde des Wasser- und Bodenverbandes „Trebel“ gemäß § 58 Absatz 2 Wasserverbandsgesetz.

## 1. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Wasser- und Bodenverbandes „Trebel“ vom 22.04.2015

Die Verbandsversammlung beschließt folgende Änderung:

### Artikel I

Die Anlage 1 zur Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Trebel“ wird im Punkt 1.1 Ermittlung des Allgemeinen Beitrages, Absatz Erläuterung der Faktoren: (b)= wie folgt neu gefasst:

- (b) = gemeindespezifischer allgemeine Faktor- ist die Gewässerdichte einer Mitgliedsgemeinde in m/ ha, die mit 0,1 multipliziert und auf zwei Stellen hinter dem Komma gerundet wird. Der gemeindespezifische Faktor darf nicht kleiner als 0,1 sein.  
Gewässerdichte einer Mitgliedsgemeinde- ist das Verhältnis der Gewässerslänge in der Mitgliedsgemeinde zu der Gemeindefläche im Verbandsgebiet in m/ ha

### Artikel II

In der Anlage 2 zur Verbandssatzung wird der Nutzungsartenfaktor nach ALB für Wasserflächen (21080, 21800-21890) wie folgt neu gefasst:

Nutzungsart lt. ALB	Bezeichnung lt. ALB	Gruppen der Zu- und Abschläge	Nutzungs- artenfaktor
21080	Wasserfläche	Z00007	0,1
21800 bis 21890	Fluss, Kanal, Hafen, Bach, Graben, See, Küstengewässer, Teich, Weiher, Sumpf	Z00007	0,1



**Artikel III**  
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum **01.01.2015** in Kraft. Die vorstehende Satzung wurde von der Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 22. April 2015 beschlossen.

Grimmen, 22.04.2015

gez. Dr. Schnepfer  
Verbandsvorsteher

gez. Niedermeyer  
Vorstandsmitglied

Genehmigungsvermerk:

Die vorstehende Satzung wurde mit Verfügung vom 24.04.2015 gemäß § 58 Abs. 2 WVG durch den Landrat des Landkreises Vorpommern- Rügen als Untere Rechtsaufsicht genehmigt.

Ausgefertigt am: 29. April 2015

gez. Dr. Schnepfer  
Verbandsvorsteher

gez. Niedermeyer  
Vorstandsmitglied